

Deutsche Bundesbank  
Postfach 10 06 02  
60006 Frankfurt am Main

**Vorab per Mail an B30\_MaRisk@bundesbank.de**

Frankfurt, den 15. Juli 2009

**GZ: BA 54-FR 2210-2008/0001  
Konsultation 03/2009 - Neufassung der Mindestanforderungen an das  
Risikomanagement - MaRisk  
Veröffentlichung des zweiten Entwurfs**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchten Ihre im Anschreiben zum Ausdruck gebrachte Feststellung einer konstruktiven Atmosphäre der mit der Neufassung verbundenen Diskussion voll bestätigen. Das vorsichtige Herantasten an die Endfassung im Dialog zwischen Aufsicht und Marktteilnehmern hat sich auch hier bewährt. Öffnungsklausel, modulare Struktur und Fortschreibungsmöglichkeiten werden dem Papier Marktakzeptanz sichern.

Die MaRisk ist für unsere Mitglieder unter zwei Gesichtspunkten relevant:

- Risikomanagement im eigenen Institut
- Risikomanagement der börsennotierten Kreditinstitute, deren Aktien in fast allen von Finanzportfolioverwaltern betreuten Kundendepots in starker Gewichtung vertreten sind.

## 1. Eigenes Risikomanagement

Wir begrüßen besonders den in Modul AT 2.1 Nr.2 zum Ausdruck gebrachten Grundsatz **analoger Anwendung** des Regelwerks

Finanzdienstleistungsinstitute (und Wertpapierhandelsbanken) haben die Anforderungen des Rundschreibens insoweit zu beachten, wie dies vor dem Hintergrund der Institutsgröße sowie von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten aus § 25 a KWG geboten erscheint. Dies gilt insbesondere für die Module AT 3, AT 5, AT 7 und AT 9.

Wir bitten in diesem Zusammenhang zusätzlich zu zitieren die Module AT 4.1 Nr.4 und 4. 3. 2 Nr.3 unter folgenden Gesichtspunkten:

Die in der letztgenannten Vorschrift vorgegebenen **Stresstests** passen nicht auf die eigene Bilanz des Vermögensverwalters, die kein „systemisches Risiko“ darstellt. Wir weisen noch einmal darauf hin, dass der Finanzportfolioverwalter keinen Zugriff auf Depot- oder sonstige Vermögenswerte seines Kunden hat, die bei der jeweiligen Depotbank liegen und durch eine entsprechende (der Depotbank offen gelegte) Dispositionsvollmacht dem Zugriff entzogen sind. Ein negativer Stresstest der Bilanz des Vermögensverwalters bis hin zu dessen Insolvenz würde daher Markt und Kunden nicht schädigen. Der Finanzportfolioverwalter würde lediglich aus dem Markt ausscheiden.

In gleicher Weise ohne Aussagekraft für die Bilanz des Vermögensverwalters wäre die in Modul AT 4.1 Nr.4 vorgesehene Quantifizierung einzelner Risiken auf der Basis einer **Expertenschätzung**. Ein zielführendes (risikovermeidendes) Expertengutachten ist hier kaum vorstellbar, würde jedoch erheblichen Aufwand für ein „Schubladenpapier“ verursachen.

## 2. Kundendepots

Unter dem Gesichtspunkt der in den Depots gehaltenen Finanztitel erscheinen uns folgende Punkte des Entwurfs besonders relevant:

Das in Modul AT 4.4 Nr.2 vorgesehene **Informationsrecht des Vorsitzenden des Aufsichtsorgans** gegenüber der internen Revision ist u.E. – i.V.m. den gesetzgeberischen Maßnahmen zu einer fachlichen Höherqualifikation der Aufsichtsorgane – ein geeignetes Mittel, Risiken früh zu erkennen und zu vermeiden.

Als textlich zu niedrig angesetzt empfinden wir die Anmerkung zu der Berücksichtigung von **außerbilanziellen Gesellschaftskonstruktionen** in Modul AT 2.2 Nr.1: Wenn man davon ausgeht, dass nicht konsolidierte Zweckgesellschaften eine der Ursachen der Finanzkrise waren, so sollte der Ansatz des BilMoG, diese Gesellschaften in den Konsolidierungskreis durch Einführung des Kontroll-Konzeptes zu bringen, auch in der MaRisk sehr deutlich zum Ausdruck kommen.

Im Kontext „Depotpositionen der Kunden unserer Mitglieder“ begrüßen wir die jetzt vorgesehene **Zusammenfassung von Modul AT 8** in dem Satz

Jedes Institut muss die von ihm betriebenen Geschäftsaktivitäten verstehen.

Die Beachtung dieses Grundsatzes hätte dem Markt viele Probleme erspart.

Für ergänzende Fragen zu dem Geschäftsbereich unserer Mitglieder stehen wir gern zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Klaus J. Koehler  
Verbandsjustitiar

VuV – Verband unabhängiger  
Vermögensverwalter Deutschland e.V.